

Datum: 12.09.2017

Stellungnahme von: 20.00 – Amt für Finanzen und Beteiligungen

zur Stadtspitze-/Stadtratsvorlage:

„Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weimar“

Wir empfehlen für den Friedhof die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, damit für zukünftige Kalkulationen die bisher von der Friedhofsverwaltung nur geschätzten Verteilungsschlüssel mit realistischen Werten untersetzt werden können und die Inanspruchnahme einer externen Gebührenkalkulation (Heyder + Partner) nicht mehr notwendig wäre.



Unterschrift

**Stellungnahme zur Beschlussvorlage
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weimar**

Aufgrund der kurzfristigen Vorlage der Unterlagen wird lediglich eine eingeschränkte Stellungnahme abgegeben.

Im Vergleich zur im Jahr 2016 vorgelegten Satzung basiert die nun vorliegende Satzung auf einer vollständigen Neukalkulation.

Wesentliche Änderungen, die sich in der Folge gebührenmindernd auswirkten, waren die deutlichen Erhöhungen der Anzahl der Grabstellen (+1.104) sowie der belegten und unbelegten Flächen (+7.240,39 m²). Dies sollte erläutert werden.

Auf eine Nachkalkulation gem. § 12 Abs. 6 ThürKAG wurde in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht verzichtet. (Zeitablauf)

Vorratsflächen werden bis 20% (vorher 30%) der Gesamtfläche der Grabanlagen berücksichtigt.

Die in Abzug gebrachte Fläche für das öffentliche Interesse (12,21% aus 2011) wurde beibehalten. Das Fachamt führte dazu bereits im Vorjahr aus:

„Bei einer künftigen Gebührenkalkulation (2020) kann dies erneut ermittelt und detailliert und differenzierter dargestellt werden.“

Auch die Darstellung der Vorrats- bzw. Überhangflächen soll ebenfalls erst künftig detaillierter und differenzierter erfolgen.


Sabine Penßler-Beyer
Amtsleiterin

Stellungnahme
zur Beschlussvorlage „Friedhofsgebührensatzung“

Zur vorgelegten Beschlussvorlage einer neuen Friedhofsgebührensatzung wurden Stellungnahmen der Ämter 20.00 (Kämmerei) und 14.00 (Rechnungsprüfungsamt) abgegeben. Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

1.

Das Amt 20.00 empfiehlt künftig im SG Friedhof eine Kostenleistungsrechnung einzuführen. Das würde auch das Amt 60.00 begrüßen, jedoch ist dies nur leistbar bei entsprechender personeller Verstärkung.

2.

Das Amt 14.00 merkt die Erhöhung der Grabstellen sowie der belegten und unbelegten Flächen an. Hierzu ist zu erläutern, dass die aktuellen Statistiken von der Friedhofsverwaltung an das, die Friedhofsgebühren kalkulierende Büro übersandt wurden, so dass sich hier schon geringfügige Unterschiede ergeben haben. Allerdings erfolgte eine Anpassung der Berücksichtigung dahingehend, dass beispielsweise die Erdwahlgräber mit „2“ gewertet wurden, d.h. je „Wahlgrab Erde (Grabstätten)“ bestehen zwei Grabstellen (Urne kann zusätzlich über Sarg eingebettet werden). Die Berücksichtigung der sogenannten „Mehrfachgräber“ wurde angepasst unter Rücksprache mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt.

Weiter wird seitens des Amt 14.00 der Flächenanteil des öffentlichen Grüns (12,21%) angefragt. Bei der aktuellen Kalkulation wurde diese Fläche aus der Friedhofsgebührenkalkulation von 2012 übernommen und entsprechende zwischenzeitliche Flächenveränderungen (Übernahme Friedhof Niedergrunstedt) wurden eingearbeitet. Bei der Kalkulation 2011 wurden die Flächen in Summe erfasst, jedoch nicht einzeln und detailliert dargestellt. Bei einer künftigen Gebührenkalkulation (2021) kann dies erneut ermittelt und detailliert und differenzierter dargestellt werden. Die Grundlage des aktuellen Kartenmaterials ist eingeschränkt, da etliche Friedhofsbereiche und etliche Ortsteilfriedhöfe noch nicht vermessen sind, sowie Luftbilddauswertungen durch den dichten Baumbestand des Hauptfriedhofs in etlichen Bereichen schwierig sind.


Thomas Bleicher
Amtsleiter